

Zwischen den Beteiligten

– Medianten –

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

und der Mediatorin *Andrea Landfried*

§1 Sinn und Zweck des Mediationsvertrages

Die Medianten möchten mit Hilfe der Mediatorin einen Konflikt lösen. Ziel der Mediation ist es, dies eigenverantwortlich ohne einen Gerichtsprozeß zu erreichen. Mit der Einlassung auf den Mediationsprozess legen sich die Medianten untereinander, aber auch im Verhältnis zu der Mediatorin und umgekehrt, auf bestimmte Regeln fest.

§2 Prinzipien der Mediation

1. Die Mediatorin verpflichtet sich dem Prinzip der Allparteilichkeit. Sie wird alles daran setzen, keinen der Medianten in irgendeiner Weise zu bevorzugen. Sie sorgt für eine annähernd gleiche Redezeit und eine gleichgewichtige Einbindung in die Lösungsfindung. Wenn sich alle damit einverstanden erklären, kann die Mediatorin im Einzelfall auch Einzelgespräche jeweils mit einem Medianten führen.
2. Die Medianten suchen die Mediatorin freiwillig auf. Dies bedeutet auch, dass jeder der Beteiligten die Mediation jederzeit abbrechen kann.
3. Die Medianten bemühen sich um eine Lösung, die auch den Interessen des anderen Rechnung trägt.
4. Die Medianten versprechen sich Stillschweigen darüber, worüber während der Mediation gesprochen wurde. Ausgenommen hiervon mögen einzelne, benannte Personen sein, wenn dies vom anderen anerkannt wurde. Die Informationen, die während der Mediation gewonnen wurden, dürfen in einem eventuellen späteren Rechtsstreit nicht gegen den anderen verwendet werden.
5. Die Medianten versprechen, alle für den Konflikt wesentlichen Informationen offenzulegen. Dies beinhaltet auch die Offenlegung der außerhalb der Mediation stattfindenden Kommunikation bezüglich des Konfliktes mit Dritten oder untereinander.

§3 Neutralität der Mediatorin

Die Mediatorin legt alle Umstände offen, die ihre Unparteilichkeit erschweren könnten. Sie darf in solch einem Fall nur dann die Mediation durchführen, wenn die Medianten in Kenntnis dieser Umstände ausdrücklich dennoch eine Mediation mit dieser Mediatorin wünschen.

§4 Schweigepflicht der Mediatorin

1. Die Mediatorin ist bezüglich aller Informationen, die sie im Rahmen der Mediation durch und über die Medianten erhält, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
2. Abgesehen von anderen gesetzlichen Regelungen darf die Verschwiegenheitspflicht durchbrochen werden, wenn und soweit
 - a. Die Offenbarung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist, insbesondere um eine Kindeswohlgefährdung oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwehren
 - b. Oder die Offenlegung der durch die Mediation getroffenen Abschlussvereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung derselben vonnöten ist
 - c. Es sich um Dinge handelt, die ohnehin offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
3. Nur wenn alle Medianten dies wünschen, kann die Mediatorin von der Schweigepflicht befreit werden.

§5 Rechtliches und tatsächliches Verhalten während und nach der Phase der Mediation

1. Während der Phase der Mediation dürfen ohne Absprache keine „vollendeten Tatsachen“ geschaffen werden durch faktische Veränderungen der Sachlage.
2. Eventuell anhängige Gerichtsverfahren werden ruhen gelassen. Die entsprechenden Anträge bei Gericht werden von den Medianten gestellt.
3. Falls nach Beendigung der Mediation ein Gerichtsprozess stattfinden oder fortgeführt werden sollte, darf die Mediatorin nicht als Zeugin benannt werden. Dies darf nicht als Beweisvereitelung beurteilt werden.

§6 Abschlussmemorandum

1. Die am Schluss der Mediation erzielte Einigung soll alle den Medianten wichtige Themen und Punkte umfassen.
2. Die Vereinbarung wird erst rechtsgültig, wenn sie von allen Medianten unterschrieben wurde.
3. Jeder Mediant erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Abschlussmemorandums. Eine Ausfertigung des Abschlussmemorandums ist für die Unterlagen der Mediatorin bestimmt.
4. Falls für einen von den Medianten verhandelten Punkte von Gesetzes her eine notarielle Beurkundung erforderlich sein, erlangt die Einigung erst nach der notariellen Beurkundung Gültigkeit. Um die notarielle Beurkundung kümmern sich die Medianten. Die Medianten tragen auch die Beurkundungsgebühren.

5. Wegen der rechtlichen Aspekte der am Ende der Mediation getroffenen Vereinbarung holen sich die einzelnen Medianten bei Zweifeln und insbesondere bei kompliziert gelagerten Fällen den Rat eines Rechtsanwaltes ein. Die Mediatorin fungiert nicht als Rechtsanwältin, und haftet insbesondere nicht für erteilte Informationen über die Rechtslage.
6. Die Medianten können auch andere externe Fachleute das Abschlussmemorandum überprüfen lassen, etwa Steuerberater, Bankberater, oder auch Therapeuten.

§7 Beendigung der Mediation

1. Die Medianten können die Mediation jederzeit abbrechen. Jeder der Medianten hat das Recht, ein etwaiges ruhendes Gerichtsverfahren weiter zu betreiben oder ein solches aufzunehmen.
2. Die Kündigung des Mediationsvertrages ist ohne Frist jederzeit möglich, muss jedoch schriftlich erfolgen.
3. Auch die Mediatorin kann den Mediationsvertrag nur schriftlich kündigen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn der Mediationsprozess ins Stocken geraten und nicht mehr erfolgversprechend ist.

§8 Honorar

1. Eine Stunde Mediation kostet 90 Euro, fällig jeweils am Ende von drei aufeinanderfolgenden Stunden. Angebrochene Stunden werden anteilig vergütet.
2. Die Medianten vereinbaren untereinander, wer das Honorar zahlt, bzw. wer wieviel von dem Honorar zahlt.
3. Termine müssen 48 Stunden vor der Mediation abgesagt werden. Ansonsten wird ein Ausfallhonorar i.H.v. 50 % in Rechnung gestellt.
4. Schriftliche Arbeiten des Mediators, wie etwa das Anfertigen des Abschlussmemorandums oder von Protokollen, werden ebenfalls nach dem Zeitaufwand mit 90 Euro die Stunde vergütet.